Veröffentlichungen zum deutschen und europäischen Energierecht

191

Henning Grotelüschen

Art. 106 Abs. 1 AEUV und die Einführung von Kapazitätsmechanismen im deutschen Strommarkt



**Nomos** 

Veröffentlichungen zum deutschen und europäischen Energierecht
Herausgegeben von Professor Dr. Ulrich Ehricke, LL.M. (London), M.A., o. Professor an der Universität zu Köln
Band 191

Henning Grotelüschen
Art. 106 Abs. 1 AEUV und die Einführung von Kapazitätsmechanismen im deutschen Strommarkt
Nomos

**Die Deutsche Nationalbibliothek** verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.
Zugl.: Köln, Univ., Diss., 2017

ISBN 978-3-8487-4703-0 (Print) ISBN 978-3-8452-8933-5 (ePDF)

Die Bände 1 bis 189 erschienen in der Reihe "Veröffentlichungen des Instituts für Energierecht an der Universität zu Köln".

## 1. Auflage 2017

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2017. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

#### Vorwort

Die nachfolgende Arbeit wurde im Wintersemester 2017/2018 an der Juristischen Fakultät der Universität zu Köln als Dissertation angenommen. Sie befindet sich auf dem Stand von Dezember 2016.

Ich bin meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Ulrich Ehricke, mit großem Dank verbunden für die Anregung des Themas und die Freiheiten bei der Erstellung der Arbeit. Herrn Professor Dr. Burkhard Schöbener danke ich für die Unterstützung im Verlauf des Jahres 2016 und die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Die Arbeit wäre nicht möglich gewesen ohne vielfältige Ratschläge, Anmerkungen und konkrete Hilfestellungen aus meinem privaten wie beruflichen Umfeld. Die Beiträge waren so unterschiedlich, dass eine namentliche Nennung keinem einzelnen gerecht würde – für jeden sei auch an dieser Stelle herzlich gedankt.

Widmen möchte ich diese Arbeit meiner Familie – meiner Frau Christina für ihre großzügige Geduld und fortwährende Unterstützung und unseren Kindern Jakob und Tim für die Zeit, in der sie auf mich verzichtet haben, "weil Papa sein Buch geschrieben hat".

Essen, im Oktober 2017

Henning Grotelüschen

# Inhaltsverzeichnis

Ab	kürzungsverzeichnis	13
Eir	aleitung	17
A.	Einführung	17
B.	Problemstellung	20
	Vorgehensweise	23
٠.	voigetiens weige	
Tei	il 1) Wettbewerbliche Auswirkungen von	
	Kapazitätsmechanismen in Deutschland	26
A.	Aktuelle Marktverhältnisse in der deutschen Stromerzeugung	27
	I. Marktabgrenzung	28
	II. Bestehen einer marktbeherrschenden Stellung	29
	1. Frühere Entscheidungspraxis	30
	2. Aktuelle Untersuchungen und Entwicklungen	31
В.	Mögliche Veränderungen durch Kapazitätsmechanismen	34
	I. Energiewirtschaftliche Modelle	36
	1. Kapazitätsmarktmodelle	37
	a. Umfassender Kapazitätsmarkt	38
	b. Fokussierter Kapazitätsmarkt	39
	c. Dezentraler Leistungsmarkt	40
	2. Reservelösungen	42
	a. Kapazitätsreserve	43
	b. Sicherheitsbereitschaft	43
	3. Netzstabilisierende Maßnahmen als	
	Kapazitätsmechanismen	45
	a. Energiewirtschaftliche Bedeutung	45
	b. Abgrenzung	47
	c. Insbesondere: Netzreserve und Netzstabilitätsanlagen	48
	4. Zusammenfassung	51
	II. Implikationen im Einzelnen	51
	1. Abgrenzung des sachlich relevanten Marktes	52

	2	. Fo	olgen	der verschiedenen Modelle	54
		a.	Fol	gen von Kapazitäts- und Netzreserve	56
			i.	Auswirkungen im Strommarkt	56
			ii.	Auswirkungen im Wettbewerb um	
				Kapazitätsmechanismen	60
				(1) Kapazitätsreserve	60
				(2) Netzreserve	63
				(3) Zusammenfassung	65
		b.	Fol	gen der Sicherheitsbereitschaft	66
		c.	Fol	gen von Kapazitätsmarktmodellen	66
			i.	Gemeinsame Auswirkungen aller Modelle	66
			ii.	Spezielle Auswirkungen einzelner Modelle	69
				(1) Fokussierter Kapazitätsmarkt	69
				(2) Umfassender Kapazitätsmarkt	70
				(3) Dezentraler Leistungsmarkt	70
C.	Zusan	ıme	nfass	ung zu Teil 1	73
Tei			_	drigkeit staatlicher Maßnahmen nach Art. 106	
	A	bs. ]	AE	UV	75
A.	EuGH	-Ur	teil "	Griechische Braunkohle"	76
В.	Eingri	ffss	chwe	elle der Vorschrift	78
	I. E	ntsc	heid	ungskriterien und ihre Entwicklung	80
	1	. W	ortsii	nn der drei Kriterien	82
	2	. Er	ntwic	klung der bisherigen Rechtsprechung	84
		a.	Aus	sgangsverfahren im Jahr 1991	85
			i.	Höfner und Elser	85
			ii.	ERT	86
				(1) EuGH-Urteil	86
				(2) Unterschiedliche Sprachfassungen	88
				(3) Die "missbrauchsverleitende" Lage	90
			iii.	Porto di Genova	91
				(1) EuGH-Urteil: Die "missbrauchsgeneigte"	
				Lage	92
				(2) Wiederum: Unterschiedliche	
				Sprachfassungen	93
			iv.		95
			v.	Frankreich/Kommission (Telekommunikations-	
				Endgeräte)	98

			V1.	Zusammenfassung: Ausgangsverfahren im Jahr	
				1991	101
		b.	Ent	wicklung zwischen 1992 und 1999	103
			i.	Corbeau	103
			ii.	Lagauche	104
				(1) EuGH-Urteil	105
				(2) Schlussanträge von Generalanwalt Lenz	105
			iii.	Corsica Ferries	107
			iv.	Centre d'insémination de la Crespelle	108
			v.		110
				Job Centre	111
			vii.	Raso	113
				(1) EuGH-Urteil	113
				(2) Schlussanträge von Generalanwalt Fennelly	115
			viii	. Dusseldorp	117
				(1) EuGH-Urteil	117
				(2) Stellungnahme	118
			ix.	Zusammenfassung: Entwicklung zwischen 1992	
				und 1999	120
		c.		twicklung seit 2000	121
			i.	Ambulanz Glöckner	122
			ii.		125
				Connect Austria	126
			iv.	MOTOE	129
			v.	Zusammenfassung: Entwicklung seit 2000	131
		d.		ischenergebnis: Rechtsprechung 1991 bis 2008	132
			i.	Insbesondere: Zweites Kriterium der "Porto di	
				Genova"-Formel	132
			ii.	Rechtsprechung im Übrigen	134
	3.			ungen durch "Griechische Braunkohle"	135
				chweisanforderungen	135
		b.		fmaßstab	137
			i.	EuGH-Urteil	138
			ii.	Schlussanträge von Generalanwalt Wathelet	140
			111.	$\varepsilon$	1.40
		_		Ansatzes	142
тт				menfassung	146
11.				ezogene Verstöße unter Art. 106 Abs. 1 AEUV	147
	Ι.	Zu	ım B	Begriff der "Strukturnorm"	147

#### Inhaltsverzeichnis

	2. Sp	pezifische Anwendungsvoraussetzungen	149
	a.	Marktbeherrschende Stellung, aber kein Monopol	150
	b.	Sonderrechte auf einem betroffenen Markt	
		ausreichend	151
	c.	Entbehrlichkeit hoheitlicher Eingriffsbefugnisse	152
	d.	Wahrscheinlichkeit eines Verstoßes	154
	e.	Zusammenfassung	157
	3. Fe	eststellung ungleicher Wettbewerbsbedingungen	157
	a.	Maßgeblichkeit des benachbarten Zweitmarktes	157
	b.	Relevanz des Ausgangsmarkts für öffentliche	
		Unternehmen	159
	c.	Wiederum: Nachweisanforderungen	162
	4. Ve	erbleibende Bedeutung der Norm	163
	a.	Bisherige Ansätze in der Literatur	163
	b.	Stellungnahme	164
		Kein Rückgriff auf die Effet Utile-Rechtsprechung	167
		nüberstellung mit Art. 102 AEUV	169
		genständigkeit von Art. 106 Abs. 1 AEUV	169
	2. In	haltlicher Vergleich für strukturbezogene Verstöße	172
	a.		172
		Ergänzungen infolge von "Griechische Braunkohle"	173
	IV. Zusaı	mmenfassung	177
C.	Begründu	ng neuer Vorzugsrechte und Präventionspflichten	178
	I. Anwe	endung von Art. 106 Abs. 1 AEUV auf Konstitutivakte	178
	II. Bede	utung staatlicher Präventionspflichten	179
	1. Aı	nsätze in Rechtsprechung und Literatur	179
	2. Vo	orschläge zur konkreten Umsetzung	183
	a.	Ableitungen ex negativo	183
	b.	Ansätze der Generalanwälte Jacobs und Kokott	184
	c.	Bewertung möglicher Einzelmaßnahmen	186
	d.	Verbleibende Lücken und sektorspezifische	
		Regulierung	188
D.	Ergebnis z	zu Teil 2	190

Tei	13)		pazitätsmechanismen am Maßstab	von Art. 106 Abs. 1	100
		ΑĿ	UV		192
A.	Bet	rofl	ene Unternehmen		193
	I.	Ö	fentliche Unternehmen		193
	II.	. Uı	nternehmen mit Vorzugsrechten		195
		1.	Begriff der besonderen oder aussc	chließlichen Rechte	196
		2.	Kriterium der Staatlichkeit		197
			Keine Vorzugsrechte in Kapazität		199
		4.	Begünstigungen bei Reservelösur	igen	200
		5.	Auswahlverfahren zur Bestimmung	ng der Reserven	203
			a. Vereinbarkeit des deutschen R	echts mit Art. 8 EltRL	204
			i. Anwendungsbereich von	Art. 8 EltRL	205
			ii. Formale und inhaltliche A	Inforderungen nach	
			Art. 8 EltRL		207
			iii. Übertragungsnetzbetreibe	r als ausschreibende	
			Stelle		209
			iv. Zusammenfassung		213
			b. Relevanz unter Art. 106 Abs.		214
			i. Vorzugsrechte nach Verga		216
			ii. Wettbewerbsrechtliche Be	ewertung	219
		6.	Zusammenfassung		221
В.	Ver	trag	swidrige Maßnahme		221
	I.	Ri	ickkehr- und Vermarktungsverbot		224
	II.	Ve	rgütungsregelungen		225
		1.	Übertragbarkeit beihilferechtliche	er Wertungen	225
			a. Höhe der Vergütung		226
			b. Festsetzung der Vergütung		230
		2.	Sicherheitsbereitschaft		231
		3.	Kapazitäts- und Netzreserve		234
			Zusammenfassung		236
	III.	В.	sonderheiten für öffentliche Unter	nehmen	236
			Reservelösungen im Strommarkt0		237
		2.	Umsetzung von Kapazitätsmarktr	nodellen	238
C.	Erg	ebn	is zu Teil 3		239
Tei	14)	Zu	sammenfassung der wesentlichen l	Ergebnisse	242
Lit	eratu	ırve	rzeichnis		251

# Abkürzungsverzeichnis

a.a.O. am angegebenen Ort

AbfallR Zeitschrift für das Recht der Abfallwirtschaft

ABl. Amtsblatt der Europäischen Union

Abs. Absatz

ACER Agency for the Cooperation of Energy Regulators
AEUV Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union

a.E. am Ende a.F. alte Fassung Alt. Alternative

AöR Archiv des öffentlichen Rechts

Art. Artikel Aufl. Auflage

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft

BGBl. Bundesgesetzblatt
BGH Bundesgerichtshof
BK Berliner Kommentar
BKartA Bundeskartellamt

BMWi Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

bne Bundesverband Neue Energiewirtschaft

BNetzA Bundesnetzagentur

BT-Drs. Drucksache des Deutschen Bundestages

bzw. beziehungsweise

ca. circa

CO2 Kohlendioxid COM Commission dass. dasselbe

DAWI Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse

ders. derselbe d.h. das heißt dies. dieselbe(n)

DVBl. Deutsches Verwaltungsblatt
ECLI European Case Law Identifier
EEG Erneuerbare-Energien-Gesetz
EEX European Energy Exchange

EG Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (in der Fas-

sung des Vertrages von Amsterdam vom 2.10.1997; früher EGV)

EGV Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft; früher

**EWGV** 

Einl. Einleitung

#### Abkürzungsverzeichnis

EL Ergänzungslieferung EltRL EG-Elektrizitätsrichtlinie

emw Zeitschrift für Energie, Markt und Wettbewerb

endg. endgültig

EnWG Energiewirtschaftsgesetz

EnWZ Zeitschrift für das gesamte Recht der Energiewirtschaft

EPEX European Power Exchange

ER Zeitschrift für die gesamte Energierechtspraxis

ET Energiewirtschaftliche Tagesfragen

etc. et cetera

EU Europäische Union

EuG Europäisches Gericht erster Instanz

EuGH Europäischer Gerichtshof

EuR Europarecht

EUV Vertrag über die Europäische Union

EuZW Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

EWeRK Zeitschrift des Instituts für Energie- und Wettbewerbsrecht in der

kommunalen Wirtschaft

EWG Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

EWI Energiewirtschaftliches Institut an der Universität zu Köln

EWS Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht

f. folgende Seite
ff. folgende Seiten
Fn. Fußnote
FS Festschrift

GA Generalanwalt
GG Grundgesetz

GRCh Charta der Grundrechte der Europäischen Union

GW Gigawatt ggf. gegebenenfalls

GWB Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Hrsg. Herausgeber

i.e. id est

IR Zeitschrift für das ganze Infrastrukturrecht

i.S.d. im Sinne des, im Sinne der

i.V.m. in Verbindung mit
JuS Juristische Schulung
JZ Juristenzeitung
kWh Kilowattstunde(n)

lit. Litera

m.w.N. mit weiteren Nachweisen
MüKo Münchner Kommentar
MWh Megawattstunde(n)
n.F. neue Fassung

NJW Neue Juristische Wochenschrift

Nr. Nummer

N&R Netzwirtschaft und Recht

NVwZ Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht

OLG Oberlandesgericht

RdE Recht der Energiewirtschaft
REE Recht der Erneuerbaren Energien

Reg-E Regierungsentwurf

RL Richtlinie
Rn. Randnummer
Rs. Rechtssache

S. Seite

SG Sondergutachten

Slg. Amtliche Entscheidungssammlung des EuGH und des Gerichts

erster Instanz

sog. sogenannte/r/s

SWD Staff Working Document

UAbs. Unterabsatz
u.a. unter anderem
verb. verbundene

VerfOEuGH Verfahrensordnung des EuGH

VerwArch Verwaltungsarchiv

vgl. vergleiche

VKU Verband kommunaler Unternehmen

VO Verordnung

WiVerw Wirtschaft und Verwaltung

(Vierteljahresbeilage zum Gewerbearchiv)

WRP Wettbewerb in Recht und Praxis WuW Wirtschaft und Wettbewerb

WuW/E DE-R WuW-Entscheidungssammlung Deutschland

Rechtsprechung

WuW/E DE-V WuW-Entscheidungssammlung Deutschland Verwaltung WuW/E BGH WuW-Entscheidungssammlung Bundesgerichtshof

z.B. zum Beispiel

ZfE Zeitschrift für Energiewirtschaft

ZHR Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht

ZNER Zeitschrift für Neues Energierecht ZWeR Zeitschrift für Wettbewerbsrecht

## Einleitung

#### A. Einführung

Das Gesetz zur Weiterentwicklung des Strommarktes (StrommarktG) ist in seinen wesentlichen Teilen am 30. Juli 2016 in Kraft getreten. Die Frage, wie "das zukünftige Marktdesign und der Ordnungsrahmen für den Stromsektor aussehen [sollen], um bei steigenden Anteilen von Wind- und Sonnenenergie eine sichere, kosteneffiziente und umweltverträgliche Stromversorgung zu gewährleisten"<sup>2</sup>, ist *de lege lata* beantwortet. Erstmals liegen umfassende gesetzliche Rahmenbedingungen für Kapazitätsmechanismen in der deutschen Stromerzeugung fest, die Betreibern von Kraftwerken eine Vergütung nicht nur für tatsächlich gelieferte Strommengen, sondern auch für das bloße Vorhalten gesicherter Erzeugungskapazität gewähren.

Die Neuregelung folgt einer seit 2011 intensiv geführten energiewirtschaftlichen Debatte, ob der bisherige "Energy Only-Markt" (EOM), an dem ausschließlich Strommengen gehandelt werden, die notwendige Versorgungssicherheit dauerhaft garantieren kann. Dass die vorhandenen Erzeugungskapazitäten kurzfristig in den kommenden Jahren genügen werden, ist hierbei zwar nicht im Zweifel.<sup>3</sup> Die mittelfristige Entwicklung wird aber weithin skeptisch bewertet. So ging das Forschungsinstitut *Agora Energiewende* im März 2013 davon aus, dass die mögliche Deckungslücke im deutschen Strommarkt Ende 2022 zwischen 5 und 15 GW betragen könne: Einer Nachfrage von 84 GW drohe ein Angebot an gesicherter Kapazität von nur 69 bis 79 GW gegenüberzustehen.<sup>4</sup> Die Energiewende in Deutschland – gekennzeichnet durch die intensive Förderung erneuer-

<sup>1</sup> BGBl. I 2016, 1786. Sonderregeln zum Inkrafttreten betreffen innerhalb des EnWG nur § 51 zum Monitoring der Versorgungssicherheit, vgl. Art. 13 StrommarktG.

<sup>2</sup> BMWi, Grünbuch, S. 6.

<sup>3</sup> Vgl. BMWi, Weißbuch, S. 34, das unter Verweis auf die Erhebungen deutscher und europäischer Übertragungsnetzbetreiber von Überkapazitäten in Höhe von 60 GW im deutschen und europäischen Strommarkt ausgeht. Ebenso Monopolkommission, SG Energie 2015, Rn. 359: "Gefahr für die Versorgungssicherheit aufgrund von unzureichender Kapazitätsfinanzierung zumindest gegenwärtig noch fernliegend".

<sup>4</sup> Graichen, in: Agora, Kapazitätsmarkt oder strategische Reserve, S. 6 (6).

barer Energien, ihren steigenden Anteil am Gesamtstromverbrauch und den parallelen Ausstieg aus der Kernenergie - verstärkt dabei die Herausforderungen für die Versorgungssicherheit, die in ähnlicher Form auch im Ausland bestehen. Mit der wachsenden Bedeutung erneuerbarer Energien gehen geringere Laufzeiten vieler konventioneller Kraftwerke einher; zugleich ist die stark schwankende Einspeisung aus Wind und Sonne aufgrund der Nichtspeicherbarkeit von Strom nicht geeignet, den Strombedarf dauerhaft und unabhängig von den Witterungsbedingungen zu decken. Nach den jüngsten von der Europäischen Kommission veröffentlichten Daten wurden 2014 in der Europäischen Union rund 23% des Stroms aus erneuerbaren Energien erzeugt und stammten 10% der gesamten Stromerzeugung aus unregelmäßig verfügbaren Energiequellen.<sup>5</sup> Die Folge ist in vielen Mitgliedstaaten identisch: Die Erlöse konventioneller Erzeugungsanlagen gehen deutlich zurück – etwa bei Gas- und Dampfturbinen-Kraftwerken in Deutschland, Frankreich und Großbritannien bereits zwischen 2009 und 2012 von monatlich 8000 EUR/MW auf 2000 EUR/MW, was kaum die laufenden Fixkosten der Anlagen abdeckt.<sup>6</sup> Entsprechend sinken die ökonomischen Anreize, bestehende Anlagen im Markt zu belassen und in neue Kapazitäten zu investieren.<sup>7</sup> Ob und in welchem Umfang die Einführung von Kapazitätsmechanismen hiergegen Abhilfe bieten kann, steht energiewirtschaftlich im Streit.<sup>8</sup> Erst recht gilt dies für die zwei unterschiedlichen Ausgangsmodelle, die als mögliche Ausgestaltung zur Verfügung stehen: Während – wie in Großbritannien und Frankreich<sup>9</sup> – durch Kapazitätsmärkte neue Märkte für das Vorhalten von Kapazität geschaffen werden, begründen Reservelösungen Zusatzkapazitäten außerhalb des Marktes, um den Stromhandel in Notfallsituationen abzusichern.

-

<sup>5</sup> Europäische Kommission, SWD Final Report, S. 17 f., ähnlich (für Kalenderjahr 2013): dies., Fortschrittsbericht Erneuerbare Energien, COM (2015), 293 final.

<sup>6</sup> Wieckowski, EuZW 2015, 859 (860). Umfassend auch Europäische Kommission, SWD Final Report, S. 13 ff.

<sup>7</sup> Vgl. Europäische Kommission, Zwischenbericht Sektoruntersuchung, S. 3.

<sup>8</sup> Bereits generell verneinend Müsgens/Peek, ZNER 2011, 576 (582); positiv hingegen Cramton/Ockenfels, ET 2011 (Heft 9), 14; Überblick bei Graichen, in: Agora, Kapazitätsmarkt oder strategische Reserve, S. 6 (7). Speziell für die deutsche Stromerzeugung bejahend zudem Baumgart/Hinüber/Otto, ET 2011 (Heft 12), 42 (45); verneinend Barrera/Janssen/Riechmann, ET 2011 (Heft 9), 8 (11 f.), Böckers/Giesing/Haucap/Heimeshoff/Rösch, S. 19.

<sup>9</sup> Hierzu Mennel/Engelhardt/Werner, S. 37 ff., in Bezug auf Frankreich; sowie Rosenthal, ET 2014 (Heft 1/2), 120 (120) in Bezug auf Großbritannien.

In dieser Auseinandersetzung hat der Gesetzgeber mit dem StrommarktG eine "Grundsatzentscheidung [...] gegen einen Kapazitätsmarkt"<sup>10</sup> getroffen. Reservelösungen zur Absicherung eines weiterentwickelten Strommarktes ("Strommarkt 2.0") haben aus seiner Sicht den Vorteil niedrigerer Kosten; Kapazitätsmärkte würden dagegen Risiken bergen, da sie zu Überkapazitäten und im Zuge ihrer Ausgestaltung auch zu Fehlanreizen ("Regulierungsversagen") führen könnten. 11 Diese Einschätzung stützte sich auf eine umfassende Vorbereitung, die das federführende Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) durch einen Grün- und Weißbuchprozess strukturiert hatte. Unter dem gleichbleibenden Titel "Ein Strommarkt für die Energiewende" - und mit unverändert kritischem Tenor zur Einführung eines Kapazitätsmarktes<sup>12</sup> – folgten auf die im Oktober 2014 als "Grünbuch" veröffentlichte Diskussionsgrundlage im Juli 2015 Ergebnisse in Form eines "Weißbuchs". Bei der legislativen Ausgestaltung im Jahr 2016 wurde das von der Bundesregierung vorgeschlagene Maßnahmenbündel aus Netzreserve nach § 13 d EnWG, Kapazitätsreserve nach § 13 e EnWG und Klimareserve nach § 13 g EnWG im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens noch um die Netzstabilitätsreserve nach § 13 k EnWG ergänzt.

Die gesetzliche Neuregelung kann jedoch nicht verdecken, dass die Rentabilität der konventionellen Stromerzeugung und die Funktionsweise des bisherigen Strommarktes unter immer größerem Druck stehen. Im Februar 2016 markierte der Terminmarktpreis für konstante Base-Lieferungen im jeweiligen Folgejahr mit 20,85 EUR/MWh (gegenüber mehr als 50 EUR/MWh noch vier Jahre vorher) den tiefsten Stand seit 2007.<sup>13</sup> Bereits während des Gesetzgebungsverfahrens bekräftigten daher Unternehmensvertreter ihre Sorge, dass ohne weitere gesetzliche Anpassungen "konventionelle Kraftwerke im großen Stil aus dem Markt gedrückt werden". 14 Auch bei der öffentlichen Anhörung im Bundestagsausschuss für

10 StrommarktG, Reg-E, S. 54.

<sup>11</sup> StrommarktG, Reg-E, S. 4.

<sup>12</sup> Voβ/Kirschneck, ZNER 2016, 1 (1). Auch Ludwigs RdE 2015, 325 (327) sah im Grünbuch eine "gewisse Vorfestlegung" zugunsten der Kapazitätsreserve.

<sup>13</sup> Vgl. www.eex.com/de/marktdaten/strom/futures/phelix-futures, auch zur seither festzustellenden leichten Erholung.

<sup>14</sup> Terium, damals Vorstandsvorsitzender der RWE AG, Interview in: Handelsblatt vom 13.4.2016. Ähnlich Bsirske, Vorsitzender der Gewerkschaft verdi, Interview in: Westdeutsche Allgemeine Zeitung vom 31.5.2016 sowie Schäfer, Vorstandsvorsitzender der uniper SE, Interview in: Süddeutsche Zeitung vom 5.9.2016.

#### Einleitung

Wirtschaft und Energie erneuerten mehrere Sachverständige ihre Forderungen nach einer zumindest längerfristigen Einführung eines Kapazitätsmarktes in Deutschland, da die nunmehr beschlossenen Regelungen nur "für eine Übergangsphase vertretbar"<sup>15</sup> seien und sich dauerhaft als "Fehlstrategie"<sup>16</sup> erweisen würden.<sup>17</sup> In der juristischen Literatur wird das StrommarktG ebenfalls nur als "vorläufiges Ende"<sup>18</sup> der bisherigen Auseinandersetzung über die Einführung von Kapazitätsmechanismen in Deutschland gewertet. Vor diesem Hintergrund muss die Untersuchung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Einführung von Kapazitätsmechanismen in der deutschen Stromerzeugung auch nach Inkrafttreten des StrommarktG über die gesetzliche Neuregelung hinausgehen und andere Instrumente im Blick behalten, wie sie im Vorfeld der Novelle diskutiert worden sind.

## B. Problemstellung

Maßgebliche höherrangige Vorgaben für die grenzüberschreitenden Strommärkte der Mitgliedstaaten folgen aus dem Europäischen Unionsrecht. Im Vordergrund steht hier bislang das Beihilferecht: Die Europäische Kommission beansprucht die entsprechende Aufsicht über mitgliedstaatliche Maßnahmen zur Einführung von Kapazitätsmechanismen, wie vor allem ihre im Juni 2014 veröffentlichten neuen Umwelt-Beihilfeleitlinien<sup>19</sup> und die von April 2015 bis November 2016 durchgeführte Sektor-

<sup>15</sup> Stellungnahme Weber, BT-Drs. 18 (9) 722, S. 3.

<sup>16</sup> Stellungnahme Matthes, BT-Drs. 18 (9) 739, S. 7.

<sup>17</sup> Im Ergebnis ebenso Stellungnahme *Reiche*, BT-Drs. 18 (9) 721, S. 16 f. Andererseits zugunsten des Gesetzesentwurfs: Stellungnahme *Maurer*, BT-Drs. 18 (9) 723, S. 1 und 3; Stellungnahme *Paulun*, BT-Drs. 18 (9) 724 und Stellungnahme *Hauser*, BT-Drs. 18 (9) 725, S. 2.

<sup>18</sup> Voβ/Kirschneck ZNER 2016, 1 (1), ähnlich Stelter/Ipsen, EnWZ 2016, 483 (489), die im StrommarktG "allenfalls einen Zwischenschritt" sehen, und Kirschnick/ Krappitz, IR 2016, 266 (270), die prognostizieren, dass künftig "eine erneute Grundsatzdiskussion nicht vermieden werden kann". Skeptisch auch Scholtka/ Martin/Sänger, ER 2016, 249 (255).

<sup>19</sup> Europäische Kommission, Mitteilung vom 28.6.2104, Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020, ABI. 2014 C 200/1.

untersuchung zu diesem Thema<sup>20</sup> belegen. Deutschland hat hierauf mit der Notifizierung der durch das StrommarktG eingeführten Neuerungen reagiert.<sup>21</sup> Auch die wissenschaftliche Diskussion konzentriert sich europarechtlich vor allem auf Fragen des Beihilferechts, der Grundfreiheiten und der Unionskompetenzen im Bereich der Energiepolitik<sup>22</sup>, wobei ergänzend umwelt- und abgabenrechtliche Aspekte thematisiert werden.<sup>23</sup>

Eine umfassende Untersuchung zur Einführung von Kapazitätsmechanismen in Deutschland aus der Perspektive des europäischen Wettbewerbsrechts steht hingegen aus.<sup>24</sup> Geboten ist diese Prüfung vor allem, weil das unionsrechtlich angestrebte System unverfälschten Wettbewerbs<sup>25</sup> nicht gerade durch die Verbindung von staatlicher und unternehmerischer Tätigkeit gefährdet werden soll, Regelungen für ein neues Marktdesign aber oftmals mit der Gewährung staatlicher Vorzugsrechte einhergehen. *Sedes materiae* in den Europäischen Verträgen ist daher

<sup>20</sup> Europäische Kommission, Beschluss vom 29.4.2015 zur Einleitung einer Untersuchung zu Kapazitätsmechanismen im Stromsektor nach Artikel 20 a der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999, C (2015) 2814 final [im Folgenden: Eröffnungsbeschluss Sektoruntersuchung], sowie dies., Abschlussbericht Sektoruntersuchung vom 30.11.2016.

<sup>21</sup> Die Freigabe für die Sicherheitsbereitschaft liegt seit Mai 2016 vor, vgl. Europäische Kommission, Beschluss vom 27.5.2016, C (2016) 3124 – Stilllegung deutscher Braunkohlekraftwerke; gleiches gilt seit Dezember 2016 für die Netzreserve, vgl. Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 20.12.2016 unter www.europa.eu/rapid/press-release\_IP-16-4472\_de.htm, zuletzt abgerufen am 27.12.2016. Die Bestimmungen der Kapazitätsreserve stehen noch unter Vorbehalt, vgl. StrommarktG, Reg-E, S. 57, zu dem im August 2016 eine informelle Klärung erzielt wurde, vgl. BMWi, Überblick Verständigung EU-Kommission, S. 1.

<sup>22</sup> Umfassend aus jüngerer Zeit Gerig, S. 87 ff.; Riewe, S. 496 ff.; Frenz, EnWZ 2015, 481; ders., RdE 2016, 209; Ludwigs, RdE 2015, 325; Laux, EnWZ 2015, 249 sowie Monopolkommission, SG Energie 2015, Rn. 455 ff. Speziell zum Beihilferecht auch Frenz, RdE 2016, 1; Cosack/Laux, ER 2015, 190; Ortlieb, N&R 2015, 129 sowie Gundel, RdE 2016, 235 (235).

<sup>23</sup> Frenz, RdE 2016, 209 (211 f. und 214 f.).

<sup>24</sup> Lediglich kurz Riewe, S. 484-493.

<sup>25</sup> EuGH, 17.2.2011, C-52/09, Slg. 2011, I-527 (Rn. 20) – *TeliaSonera*: Nach Art. 3 Abs. 3 EUV i.V.m. dem Protokoll Nr. 27 über den Binnenmarkt und den Wettbewerb (ABI. 2010 C 83/309), das dem Vertrag von Lissabon beigefügt ist, umfasst der Binnenmarkt ein System, das den Wettbewerb vor Verfälschungen schützt.

Art. 106 Abs. 1 AEUV<sup>26</sup>. Die Vorschrift setzt den primärrechtlichen Rahmen für die Wirtschaftstätigkeit der Mitgliedstaaten und sichert das Unionsinteresse an der Einhaltung der Wettbewerbsregeln und der Wahrung der Einheit des Gemeinsamen Marktes.<sup>27</sup> Für den Fall, dass Mitgliedstaaten einzelnen Unternehmen besondere Vorzugsrechte gewähren, stellt die Regelung sicher, dass diese Vorzugsrechte in das Regelsystem der wettbewerbsverfassten Marktwirtschaft eingebunden bleiben.<sup>28</sup> Die Anwendung wettbewerbsrechtlicher Vorschriften auf die Einführung von Kapazitätsmärkten könnte dabei eine hohe praktische Relevanz entfalten: Sie würde die unionsrechtlichen Kompetenzen zur angestrebten Schaffung einer "Energieunion"<sup>29</sup> erheblich erweitern, um eine ihrer fünf Dimensionen, die Integration des Energiebinnenmarktes<sup>30</sup>, fortzuentwickeln und die von der Europäischen Kommission hierbei de lege ferenda geplanten neuen Vorgaben zur Ausgestaltung von Kapazitätsmechanismen<sup>31</sup> umzusetzen. Anders als im Beihilferecht wäre unerheblich, ob die Maßnahmen aus staatlich kontrollierten Mitteln finanziert werden<sup>32</sup>, womit auch die (immer stärker politisch geprägte) Streitfrage dahinstehen könnte, ob sich das erweiterte Verständnis der europäischen Organe zur Anwendung der Art. 107 ff.

\_

<sup>26</sup> Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union übernahm die Vorschrift 2008 praktisch wortgleich aus Art. 86 (ex-Art. 90) EG. Diese Arbeit wird daher die aktuelle Artikelbezeichnung einheitlich auch für ältere Stellungnahmen übernehmen, soweit dies nicht im Einzelfall, etwa im Rahmen wörtlicher Zitate, abweichend gekennzeichnet ist.

<sup>27</sup> EuGH, 19.3.1991, C-202/88, Slg. 1991, I-1223 (Rn. 12) – Frankreich/Kommission (Telekommunikations-Endgeräte).

<sup>28</sup> Müller-Graff, in: Vedder/Heintschel von Heinegg, Art. 106 AEUV, Rn. 2; ähnlich Mestmäcker/Schweitzer, in: Immenga/Mestmäcker, Einl. Art. 106 AEUV, Rn. 28.

<sup>29</sup> Zum Stand zuletzt das als "Winterpaket" bezeichnete Maßnahmenpaket vom 30.11.2016, zusammenfassend Europäische Kommission, Mitteilung vom 30.11.2016, "Saubere Energie für alle Europäer", COM (2016) 760 final, sowie zuvor Germelmann, EuR 2016, 1.

<sup>30</sup> Europäische Kommission, Mitteilung vom 25.2.2015, Rahmenstrategie für eine krisenfeste Energieunion mit einer zukunftsorientierten Klimaschutzstrategie, COM (2015) 80 final, S. 4.

<sup>31</sup> Europäische Kommission, Mitteilung vom 30.11.2016, Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council on the internal market for electricity, COM (2016) 861 final, dort insb. Kapitel 4, Art. 18 – 24.

<sup>32</sup> Zuletzt zum deutschen EEG: EuG, 10.5.2016, T 47/15, ECLI:EU:T:2016:281; sowie zuvor aus der Literatur vor allem *Burgi/Wolff*, EuZW 2014, 647 (650 f.). Weitere Nachweise in Teil 3 der Arbeit unter Fn. 905.

AEUV lediglich als "Hebel zur Verwirklichung regulatorischer Politik"<sup>33</sup> erklärt. Im Unterschied zu den Grundfreiheiten wäre das Unionsrecht stets auch auf primär innerstaatliche Sachverhalte anwendbar.<sup>34</sup> Schließlich würden die speziellen Eingriffsbefugnisse nach Art. 106 Abs. 3 AEUV der Europäischen Kommission verfahrensrechtlich weitere Handlungsmöglichkeiten eröffnen. Aktuellen Anlass für eine wettbewerbsrechtliche Untersuchung bietet die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, der im Juli 2014 in der Entscheidung "Griechische Braunkohle"35 seine Rechtsprechung zu Art. 106 Abs. 1 AEUV in den Fällen ergänzt hat, in denen staatliche Eingriffe die Marktstruktur durch ungleiche Wettbewerbsbedingungen zugunsten marktbeherrschender Unternehmen beeinträchtigen. Im Hinblick auf die traditionelle Bewertung der Wettbewerbsverhältnisse im deutschen Stromerzeugungsmarkt wirft dies die Frage auf, ob sich auch hier die Begründung von Vorzugsrechten als Anwendungsfall der neuen Rechtsprechung darstellt.36 Es soll geprüft werden, welche Grenzen das europäische Wettbewerbsrecht dem deutschen Gesetzgeber für die Einführung und Ausgestaltung von Kapazitätsmechanismen setzt.

## C. Vorgehensweise

Die Frage nach neuen Vorgaben unter Art. 106 Abs. 1 AEUV stellt sich in doppelter Hinsicht. Bevor untersucht wird, ob die Norm zusätzliche Anforderungen für Kapazitätsmechanismen in Deutschland begründet, ist zu klären, inwieweit die neue EuGH-Entscheidung im Verfahren "Griechische Braunkohle" die Reichweite des europäischen Wettbewerbsrechts generell verändert. Diese Arbeit wird daher in drei Schritten vorgehen:

Teil 1 wird die wettbewerblichen Auswirkungen der Einführung von Kapazitätsmechanismen in Deutschland untersuchen. Im Anschluss an

<sup>33</sup> Nettesheim, NJW 2014, 1847 (1852); ähnlich Pompl, EWS 2016, 247 (248), der mit der EEG-Förderung ein energiewirtschaftliches Thema "als geradezu paradigmatisch für das [...] Spannungsverhältnis zwischen nationalen Gestaltungsentscheidungen und unionsrechtlicher Beihilfenaufsicht" sieht.

<sup>34</sup> Umfassend *Fischer*, S. 182 ff.; ebenso MüKoEuWettbR/*Gundel*, Art. 106 AEUV, Rn. 70, *Heinemann*, S. 173.

<sup>35</sup> EuGH, 17.7.2014, C-553/12 P, ECLI:EU:C:2014:2083 – *Griechische Braunkohle*.

<sup>36</sup> Vgl. Schwintowski, EWeRK 2015, 217 (218), der eine solche Prüfung im Hinblick auf die Sonderrechte nach EEG und KWKG anregt. Im Ansatz ebenso Riewe, S. 485.

eine knappe Darstellung der Entscheidungspraxis der Wettbewerbsbehörden zur jetzigen Marktstruktur werden die verschiedenen Modelle aus der energiewirtschaftlichen Diskussion vorgestellt und auf ihre möglichen Auswirkungen zur Begründung oder Stärkung einer marktbeherrschenden Stellung untersucht. Für die mit dem StrommarktG in das EnWG eingeführten Reservelösungen erfordert die Bewertung zunächst eine erste Analyse der Neuregelung, die in zahlreichen Detailfragen von vorab diskutierten Entwurfsfassungen abweicht. In die Untersuchung einbezogen werden dabei – dem Ansatz der Europäischen Kommission folgend, aber im Unterschied zu vielen Stellungnahmen in der deutschen Diskussion – auch Kapazitätsmechanismen im Erzeugungsbereich, die dem Schutz der Netzstabilität dienen.

Teil 2 wird klären, welchen Prüfmaßstab Art. 106 Abs. 1 AEUV generell für die Vertragswidrigkeit staatlicher Maßnahmen setzt. Nicht zuletzt das Verfahren "Griechische Braunkohle" selbst, in dem der EuGH ein gegenteiliges Urteil des EuG aufhob, belegt die geringe Trennschärfe der früheren Rechtsprechung. Zu überprüfen ist, ob die neue Entscheidung – über die konkret getroffenen Feststellungen hinaus - die Klärung weiterer Zweifelsfragen ermöglicht, die die "Eingriffsschwelle" der Vorschrift betreffen. Es fragt sich also, welche Voraussetzungen festgestellt und nachgewiesen werden müssen, damit ein staatlicher Eingriff in die Wettbewerbsbedingungen als Verletzung von Art. 106 Abs. 1 AEUV gewertet werden kann. Die Arbeit wird die stark einzelfallgeprägte Rechtsprechung des Gerichtshofs seit 1991 aufbereiten, um Prüfkriterien für einen strukturbezogenen Verstoß zu entwickeln, wie er - unabhängig von einem konkreten missbräuchlichen Verhalten des privilegierten Unternehmens auch im Fall "Griechische Braunkohle" bejaht wurde. Mit Blick auf die Einführung von Kapazitätsmechanismen wird die Untersuchung fokussieren, welche Anforderungen für die erstmalige Begründung von Vorzugsrechten gelten und welche Präventivmaßnahmen staatlicherseits möglich und geboten sind, um ungleiche Wettbewerbsbedingungen im Anwendungsbereich von Art. 106 Abs. 1 AEUV von vornherein zu vermeiden.

Auf Basis dieser Voruntersuchungen wird Teil 3 prüfen, wie die konkreten wettbewerblichen Auswirkungen der Kapazitätsmechanismen am Maßstab des Art. 106 Abs. 1 AEUV zu bewerten sind. Der Abschnitt untersucht, inwieweit die in Teil 1 vorgestellten Modelle und gesetzlichen Neuregelungen unter Art. 106 Abs. 1 AEUV fallen und bejahendenfalls dem in Teil 2 entwickelten Prüfmaßstab genügen. Für die Neuregelungen im StrommarktG umfasst auch dieser Abschnitt eine Auseinandersetzung

mit Einzelfragen der Gesetzesnovelle, insbesondere bei den Auswahlverfahren zur Bestimmung der Reservekraftwerke und der Frage ihrer Vergütung. Diese Prüfung ist wiederum am Maßstab des europäischen Wettbewerbsrechts ausgerichtet; ihre Ergebnisse zielen jedoch auf generelle Leitlinien für die künftige Anwendung der §§ 13 ff. EnWG, zumal auch hier Annahmen aus der bisherigen juristischen Diskussion anhand der Schlussfassung des StrommarktG überprüft werden müssen.

Die Entwicklung neuer Vorgaben unter Art. 106 Abs. 1 AEUV erfordert in verschiedenen Abschnitten der Arbeit eine Kontrastierung mit anderen Bereichen des Wettbewerbsrechts. Hierzu erfolgt in Teil 2 eine Gegenüberstellung mit der allgemeinen Missbrauchskontrolle unter Art. 102 AEUV, während Teil 3 die Kriterien zum Vorliegen "besonderer oder ausschließlicher Rechte" und "ungleicher Wettbewerbsbedingungen" auch mit vergabe- bzw. beihilferechtlichen Wertungen und Einzelentscheidungen abgleichen wird.

Teil 4 wird die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit in Thesenform zusammenfassen.

# Teil 1) Wettbewerbliche Auswirkungen von Kapazitätsmechanismen in Deutschland

Die Frage, wie die Einführung von Kapazitätsmechanismen in Deutschland am Maßstab von Art. 106 Abs. 1 AEUV bewertet werden muss, ist direkt mit den wettbewerblichen Auswirkungen solcher staatlichen Eingriffe in den Stromerzeugungsmarkt verbunden. Teil 1 der Arbeit wird daher im Anschluss an eine Darstellung der aktuellen Wettbewerbsverhältnisse in der deutschen Stromerzeugung (unter A.) untersuchen, ob eine marktbeherrschende Stellung infolge der Einführung von Kapazitätsmechanismen zu erwarten ist (unter B.). Bei der Darstellung der aktuellen Wettbewerbsverhältnisse wird diese Arbeit auf eine kritische Auseinandersetzung mit der früheren Entscheidungspraxis der Kartellbehörden bewusst verzichten und sich darauf beschränken, Anhaltspunkte für seither eingetretene Veränderungen zu benennen. Eine zeitnahe Neubewertung der jetzigen Marktstruktur durch das Bundeskartellamt ist infolge des StrommarktG – auf der Basis aktualisierter empirischer Daten – ohnehin vorgesehen. Im Fokus der rechtswissenschaftlichen Analyse soll stattdessen die Frage stehen, zu welchen Veränderungen die gesetzliche Neuregelung des StrommarktG oder ein alternativer Kapazitätsmarkt führen kann.

Keine Relevanz unter dem Maßstab von Art. 106 Abs. 1 AEUV haben Folgefragen, die – wie die Möglichkeiten einer künftigen aufsichtsbehördlichen Überwachung eines Kapazitätsmarkts<sup>37</sup> – über das etwaige Bestehen einer marktbeherrschenden Stellung hinausgehen. Sie sind zudem aus dem inhaltlichen Grund nicht Gegenstand dieser Arbeit, dass die Bewertung neuer regulatorischer Rahmenbedingungen jedenfalls aktuell nicht belastbar möglich erscheint. Abzuwarten sind zunächst die praktischen

<sup>37</sup> Hierzu kritisch *Hartog/Judith*, EnWZ 2015, 159 (162 ff). Vgl. zu den Möglichkeiten der *Ausübung* von Marktmacht in Kapazitätsmärkten auch *Frontier/Consentec*, Impact Assessment, S. 161 und 164, Monopolkommission, SG Energie 2015, Rn. 434 ff., *Richter/Paulun*, ET 2013 (Heft 9), 13 (14) sowie *Weber/Bucksteeg/Schuffelen/Wolter/Baumgart/Willemsen*, ET 2013 (Heft 1/2), 45 (48).

Auswirkungen der mit der REMIT-Verordnung<sup>38</sup> begründeten neuen Markttransparenzregeln, die künftig eine kontinuierliche, zeitnahe Marktüberwachung des Erzeugungs- und Großhandelsmarktes durch die mit §§ 47 a ff. GWB neu eingerichtete Markttransparenzstelle<sup>39</sup> ermöglichen.<sup>40</sup>

#### A. Aktuelle Marktverhältnisse in der deutschen Stromerzeugung

Die Bewertung der aktuellen Marktverhältnisse in der deutschen Stromerzeugung kann auf eine umfangreiche Entscheidungspraxis der deutschen und europäischen Kartellbehörden zurückgreifen, die die Energiewirtschaft im Anschluss an die Liberalisierung der bis 1998 durch Gebietsmonopole geprägten Märkte vor allem in den 2000er-Jahren in den Fokus ihrer Tätigkeit nahmen. Bei der gegenständlichen Marktabgrenzung, also der Bestimmung des sachlich relevanten Marktes, gehen die Wettbewerbsbehörden in ihrer bisherigen, im Grundsatz sehr stabilen Entscheidungspraxis von einem eigenen Markt für den erstmaligen Absatz von Strom aus (hierzu I.). Bewegung deutet sich jedoch bei der Frage an, ob die etablierten Energieversorgungsunternehmen wie RWE und E.ON auf diesem Markt über eine beherrschende Stellung verfügen. Hierfür bestehen heute - im Unterschied zu früheren Entscheidungen von Bundeskartellamt und Europäischer Kommission - insbesondere nach aktuellen Erhebungen der Monopolkommission keine Anhaltspunkte mehr (hierzu II.).

-

<sup>38</sup> Verordnung Nr. 1227/2011 des europäischen Parlaments und des Rates v. 25.10.2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarktes, ABI. 2011 L 326/1.

<sup>39</sup> Gesetz zur Einrichtung einer Markttransparenzstelle für den Großhandel mit Strom und Gas. BGBl. 1 2012, 2403.

<sup>40</sup> Näher Lüdemann/Lüdemann, WuW 2012, 917 (919 ff.). Vgl. zudem Europäische Kommission, Entscheidung vom 8.11.2016, C (2016) 7086 final (Rn. 259 ff. und 276 ff.) – Französischer Kapazitätsmechanismus, zu den Maßnahmen, die im Modell des französischen Kapazitätsmarkts möglichen Marktmanipulationen vorbeugen sollen.